

LVR · Dezernat 8 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende der Krankenhausausschüsse 1-4, des Gesundheitsausschusses und des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung

27.10.2022
81.11

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Krankenhausausschüsse 1-4, des Gesundheitsausschusses und des Ausschusses für Personal und allgemeine Verwaltung

Frau Bailly
Tel 0221 809-6376
Laura.Bailly@lvr.de

nachrichtlich:
Geschäftsführungen der Fraktionen und Gruppe in der Landschaftsversammlung Rheinland

über LVR-Stabstelle 00.200

Beantwortung der Anfrage Nr. 15/45 der AfD-Fraktion zum Thema „Einrichtungsbezogene Impfpflicht“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Anfrage Nr. 15/45 wird wie folgt beantwortet:

Zunächst möchten wir auf die Rechtsauffassung des MAGS in Bezug auf die erweiterte Nachweiserbringung für Beschäftigungsverhältnisse die vor dem 01.10.2022 geschlossen wurden, hinweisen (vgl. Schreiben des MAGS vom 20.06.2022). Demnach trifft eine Nachweispflicht unter den Voraussetzungen des § 22 a Abs. 1 S. 2 IfSG lediglich die Personen, die ihre Tätigkeit im Gesundheitswesen ab dem 01.10.2022 neu aufnehmen.

Für Beschäftigte, die vor dem 01.10.2022 tätig waren und einen gültigen Impfnachweis nach der bis zum 30.09.2022 geltenden Rechtslage vorlegen konnten, gilt dieser Nachweis über den 01.10.2022 hinaus. Einer erneuten Vorlage bedarf es nicht.



1) Wie viele geimpfte Angestellte im Gesundheitsbereich werden ab dem 01. Oktober 2022 als „ungeimpft“ gelten?

Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255



Wir beziehen uns auf die erfolgten Meldungen an die Gesundheitsämter: Insgesamt wurden 260 Beschäftigte der LVR-Kliniken im Rahmen der Impfpflicht gemeldet. Hierin enthalten waren zum Zeitpunkt der Meldungen auch Mitarbeiter*innen mit nur einer Impfung, abgelaufenem Genesenennachweis oder Mitarbeiter*innen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden konnten. In der Zwischenzeit ist eine große Menge dieser Mitarbeiter*innen geimpft worden oder hat im Rahmen des Prüfverfahrens einen gültigen Nachweis im Sinne des IfSG vorgelegt. Die Zahl der ungeimpften Mitarbeiter*innen wurde aktuell aber nicht zentral erhoben. Das Prüfverfahren etwaiger Nachweise verläuft in Zuständigkeit der Gesundheitsämter. Solange ein Betretungsverbot nicht ausgesprochen wurde, können diese Mitarbeiter*innen auch weiterhin ihrer Tätigkeit innerhalb der LVR-Kliniken nachgehen.

Festhalten lässt sich, dass zum heutigen Stichtag im Bereich aller LVR-Kliniken insgesamt 11 Betretungsverbote ausgesprochen wurden.

Neueinstellungen können nur mit einem gültigen Nachweis erfolgen. Insofern kann sich die Zahl der Mitarbeitenden ohne einen gültigen Nachweis auch nicht erhöhen.

2) Wie viele Angestellte im Gesundheitsbereich des LVR haben sich bis jetzt keiner Covid-Impfung unterzogen?

Ich verweise auf die obigen Ausführungen. Von den 260 gemeldeten Mitarbeiter*innen erfolgten 205 Meldungen wegen fehlendem oder unvollständigem Impfschutz. Die Zahlen lassen jedoch keinen Rückschluss auf den aktuellen Stand zu (vgl. oben).

3) Wie viele Personen, die in Kliniken des LVR beschäftigt sind, wurden dem Gesundheitsamt bisher als „ungeimpft“ gemeldet und wie viele Bußgelder wurden gegen diese verhängen?

Zur Beantwortung dieser Frage verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt 2. Ob Bußgelder erhoben wurden entzieht sich unserem Kenntnisstand.

4) Wie viele ungeimpfte Mitarbeiter*innen wurden bislang freigestellt und wie viele davon wurden in anderen Bereichen des LVR weiterbeschäftigt?

Im Bereich der LVR-Kliniken wurden insgesamt 11 Betretungsverbote ausgesprochen. Sieben Beschäftigte sind derzeit unentgeltlich freigestellt. Ein*e Mitarbeiter*in konnte im Rahmen einer internen Umsetzung weiterbeschäftigt werden. Für drei

weitere Mitarbeiter*innen läuft aktuell die Prüfung im Rahmen des internen Umsetzungsprozesses.

5) Wie wird ein möglicher Personalmangel durch einen veränderten Impfstatus ausgeglichen und wie hoch werden die Mehrkosten durch eine ANÜ sein?

Der Umfang der Betretungsverbote ist gemessen an den in den LVR-Kliniken beschäftigten Personen sehr gering (Stand 31.12.2021: 12.092 Beschäftigte). Daher können die durch die Betretungsverbote bedingten personellen Lücken durch das klinikübliche Ausfallmanagement aufgefangen werden. Die LVR-Kliniken sind überdies, aus Gründen des Fachkräftemangels, generell vermehrt auf die Arbeitnehmerüberlassung angewiesen. Eine besondere Spitze aufgrund der Impfpflicht ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt zu verneinen.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 20 Juni 2022

Seite 1 von 2

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster mit der Bitte um Weitergabe an

Aktenzeichen PG Impfpflicht
bei Antwort bitte angeben

Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
Landrätinnen und Landräte
in Nordrhein-Westfalen

Vanessa Stenzel

Telefon 0211 855-3492

Telefax 0211 855-

vanessa.stenzel@mags.nrw.de

nachrichtlich:

Städtetag NRW

Landkreistag NRW

Städte- und Gemeindebund NRW

Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe

Apothekerkammer Nordrhein

Apothekerkammer Westfalen-Lippe

Ärztekammer Nordrhein

Ärztekammer Westfalen-Lippe

Zahnärztekammer Nordrhein

Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Psychotherapeutenkammer NRW

Tierärztekammer Nordrhein

Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen

Verbände der Pflege und der Eingliederungshilfe

Beauftragte der Landesregierung für Menschen

mit Behinderung sowie für Patientinnen und Patienten

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Anwendung des § 20a Abs. 2 und Abs. 3 IfSG

**hier: Notwendigkeit einer erneuten Vorlage von Impfnachweisen im
Kontext des § 22a IfSG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

das MAGS haben Anfragen erreicht, in wie fern sich die Regelung des
§ 22a Abs. 1 Satz 3 IfSG auf die Verpflichtung, einen Impfnachweis
gem. § 20a Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 IfSG vorzule-
gen, auswirkt.

Ich weise in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

Seite 2 von 2

Bezüglich der Impfnachweise, die im Rahmen des § 20a Abs. 2 IfSG der Einrichtungsleitung vorgelegt wurden, ist keine erneute Vorlage erforderlich. Diese Personen haben bis zum 15.03.2022 einen Impfnachweis vorgelegt, der nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtslage ausreichend war. Für die Verpflichtung zu einer erneuten Vorlage eines Impfnachweises zu einem späteren Zeitpunkt, der dann der Maßgabe des § 22a Abs. 1 Satz 2 IfSG zu genügen hätte, bietet § 20a IfSG keinen rechtlichen Anknüpfungspunkt. § 20a Abs. 4 IfSG ist auf die zuvor geschilderten Fallkonstellationen nicht - auch nicht analog - anwendbar, da eine Änderung von maßgeblichen rechtlichen Vorschriften nicht mit Fällen eines Zeitablaufs vergleichbar ist.

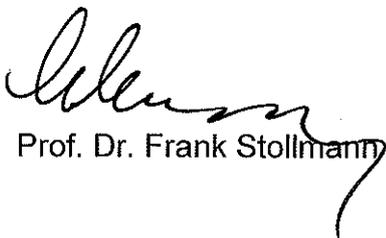
Gleiches gilt für diejenigen tätigen Personen, die zwar gem. § 20a Abs. 3 IfSG nach dem 15.03.2022, aber bis einschließlich 30. September 2022 ihre Tätigkeit aufgenommen haben.

Lediglich Personen, die beabsichtigen eine Tätigkeit ab dem 01.10.2022 aufzunehmen, haben der Leitung der Einrichtung einen Impfnachweis vorzulegen, der dann den Vorgaben des § 22a Abs. 1 Satz 2 IfSG entsprechen muss.

Ich bitte um entsprechende Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Prof. Dr. Frank Stollmann